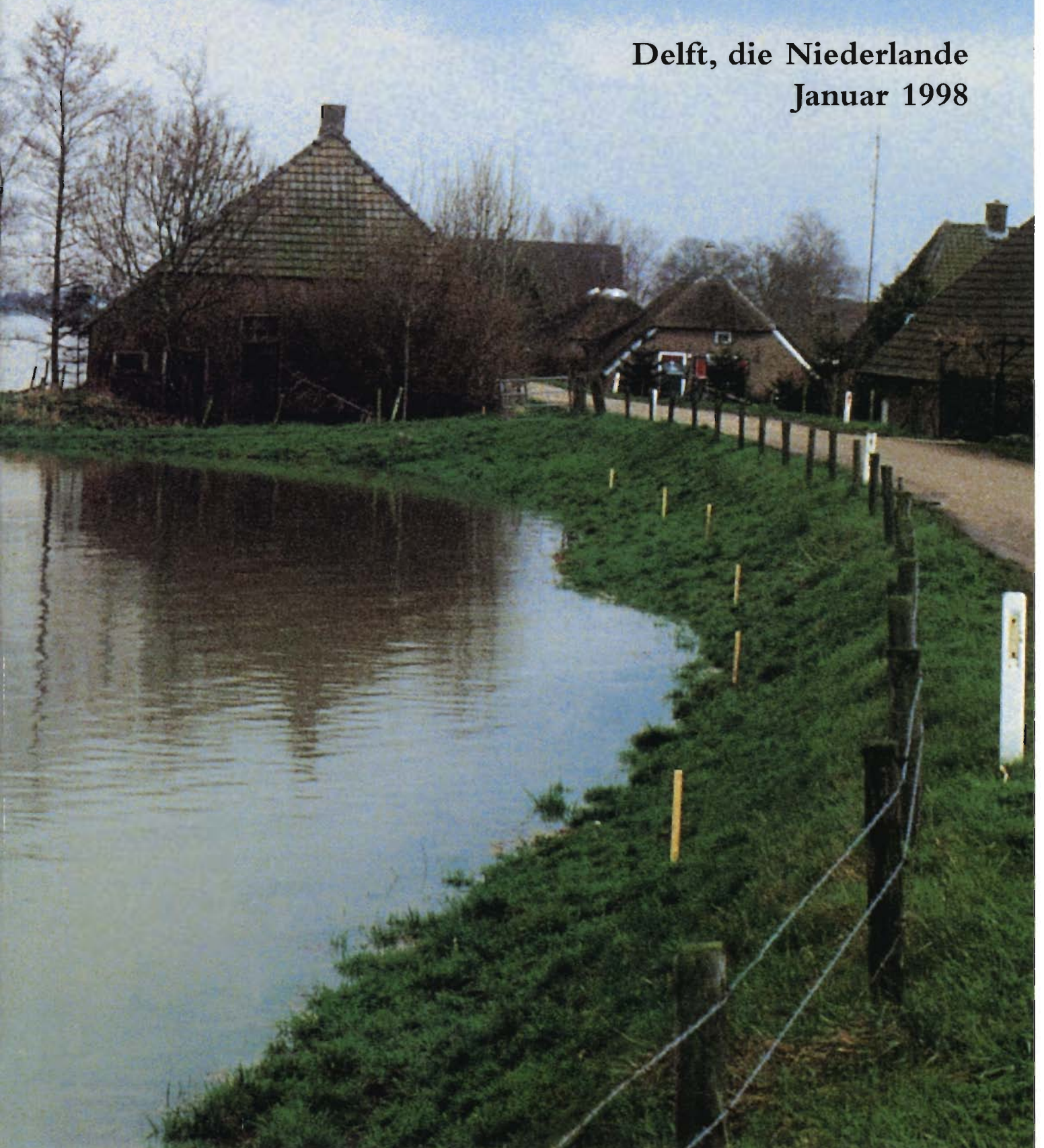


Hochwasserschutzgesetz

Leitlinie für den Fluss

Delft, die Niederlande

Januar 1998



Vorwort

1995 wurden in den Niederlanden das Hochwasserschutzgesetz (Wet op de waterkering) und die Leitlinie "Raum für den Fluß" (Ruimte voor de Rivier) veröffentlicht. Beide Dokumente informieren über die Ausgestaltung des Hochwasserschutzes in den Niederlanden. Insbesondere nach den Überschwemmungen des Jahres 1995 kam es auf internationaler Ebene verstärkt zu Gesprächen zum Thema Hochwasserschutz. Aus diesem Grund wurde beschlossen, diese Dokumente in die englische und deutsche Sprache zu übersetzen.

Unlängst erschien der Vierte Bericht zum Wasserhaushalt. In diesem Dokument wird ebenfalls auf den Schutz der Niederlande vor Überschwemmungen eingegangen. Zu diesem Thema ist ein gesondertes Grundlagendokument erschienen.

Dieses Grundlagendokument wurde ebenfalls ins Englische übersetzt.

Weitere Exemplare der genannten Unterlagen erhalten Sie unter folgender Anschrift:

Generaldirektorat Rijkswaterstaat

Dienst Straßen- und Wasserbau

Postfach 5044

2600 GA Delft

Niederlande

Tel.: + 31 152518 308

Fax : + 31 152518 555

Inoffizielle Übersetzung

**Staatsblatt
des Königreichs der Niederlande**

Jahrgang 1996

Gesetz vom 21. Dezember 1995 über allgemeine Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes vor Überschwemmungen durch Hochwasser mittels Hochwasserschutzanlagen sowie über einige damit zusammenhängende Angelegenheiten (Hochwasserschutzgesetz)

Wir, Beatrix, von Gottes Gnaden Königin der Niederlande, Prinzessin von Oranien-Nassau usw. usw.
usw. -

allen, die dies sehen oder hören. Unseren Gruß - lassen wissen:

daß Wir, in der Erwägung, daß der Schutz vor Überschwemmungen durch Hochwasser - insbesondere bei Sturmfluten, bei großer Oberwasserführung in den großen Flüssen, bei Hochwasser im IJsselmeer oder einer Kombination davon - eine Grundvoraussetzung für die Bewohnbarkeit unseres Landes ist;

daß es wünschenswert ist, allgemeine Regelungen über den Grad des Schutzes, der in den verschiedenen Gebieten gewährleistet sein muß, zu erlassen, sowie organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die - mit Blick auf die möglichst rasche Realisierung des gewünschten Schutzgrades - eine beschleunigte Durchführung von Neubau- oder Verstärkungsarbeiten ermöglichen;

daß Wir nach Anhörung des Staatsrats und nach Beratung mit den Generalstaaten gutheißen und billigen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Bestimmungen sind:

Unser Minister: *Unser Minister für Verkehr, Wasserwirtschaft und öffentliche Arbeiten;*

Deichringgebiet: *Ein Gebiet, das mit Hilfe eines Systems von Schutzanlagen vor Überschwemmungen geschützt werden muß, besonders bei Sturmflut, großer Oberwasserführung in einem der großen Flüsse, bei Hochwasser im IJsselmeer oder bei einer Kombination davon;*

primäre Hochwasserschutzanlage: *eine Hochwasserschutzanlage, die insofern Schutz gegen Überschwemmungen bietet, als sie entweder zu dem System gehört, das ein Deichringgebiet - mit oder ohne hochgelegene Gebiete - umschließt, oder vor einem Deichringgebiet gelegen ist;*

Außenwasser: *das Oberflächengewässer, dessen Wasserstand bei Sturmflut, bei großer Oberwasserführung in einem der großen Flüsse, bei Hochwasser im IJsselmeer oder bei einer Kombination davon direkt beeinflusst wird;*

Bewirtschafter: *die Behörde, die die primäre Hochwasserschutzanlage bewirtschaftet.*

Artikel 2

1. Dieses Gesetz gilt für die Deichringgebiete und die primären Hochwasserschutzanlagen, die auf einem als Anhang I zu diesem Gesetz gehörenden Landkarte eingezeichnet sind.
2. Der in Absatz 1 bezeichnete Anhang kann durch Rechtsverordnung auf Antrag Unseres Ministers und nach Anhörung der für die betreffenden Deichringgebiete und primären Hochwasserschutzanlagen zuständigen Deputiertenstaaten und Bewirtschafter geändert werden.
3. Eine Rechtsverordnung im Sinne des Absatzes 2 tritt frühestens drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie beiden Kammern der Generalstaaten zugesandt worden ist.

Artikel 3

1. In einem zu diesem Gesetz gehörenden Anhang II ist für jedes Deichringgebiet eine

Sicherheitsnorm angegeben, und zwar in Form der mittleren jährlichen Wahrscheinlichkeit der Überschreitung des höchsten Wasserstandes, für den die zur direkten Rückhaltung des Außenwassers bestimmte primäre Hochwasserschutzanlage ausgelegt ist, dies unter Berücksichtigung der übrigen das Rückhaltevermögen beeinflussenden Faktoren.

2. In Übereinstimmung mit der Überschreitungswahrscheinlichkeit im Sinne des Absatzes 1 und anstelle dieser Wahrscheinlichkeit wird durch Rechtsverordnung für jedes Deichringgebiet die Sicherheitsnorm näher definiert als mittlere jährliche Wahrscheinlichkeit einer Überschwemmung infolge des Nichtstandhaltens einer primären Hochwasserschutzanlage.
3. Primäre Hochwasserschutzanlagen, die nicht zur direkten Rückhaltung des Außenwassers bestimmt sind, müssen, solange für das Deichringgebiet, zu dem sie gehören, keine Sicherheitsnorm kraft Absatzes 2 festgelegt wurde, mindestens dieselbe Sicherheit bieten wie am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
4. Artikel 2 Absätze 2 und 3 ist entsprechend anwendbar auf die Änderung des in Absatz 1 bezeichneten Anhangs und auf die Feststellung oder Änderung der Rechtsverordnung im Sinne des Absatzes 2.

Artikel 4

1. Durch Ministerialerlaß wird für darin zu bezeichnende Orte festgelegt, von welcher Beziehung zwischen Hochwasserständen und der Wahrscheinlichkeit ihrer Überschreitung der Bewirtschafter der betreffenden primären Hochwasserschutzanlage bei der Bestimmung des Wasserrückhaltevermögens ausgehen muß. Bei dieser Festlegung können gleichzeitig auch Werte für andere relevante Faktoren festgesetzt werden.
2. Die Festlegung im Sinne des Absatzes 1 erfolgt jeweils für fünf Jahre, wobei das erste Mal innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes stattfindet.

Artikel 5

1. Unser Minister sorgt für das Zustandekommen und die Zurverfügungstellung technischer Anleitungen für den Entwurf, die Verwaltung und die Unterhaltung primärer Hochwasserschutzanlagen und für die Beurteilung ihrer Sicherheit. Diese dienen als Empfehlungen für diejenigen, denen die Verwaltung beziehungsweise die Aufsicht obliegt.
2. Unser Minister kann die Ausübung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgabe durch im Staatscourant zu veröffentlichenden Erlaß einem von ihm eingesetzten technischen Beratungsausschuß für Hochwasserschutzanlagen übertragen.
3. Die Zurverfügungstellung von technischen Anleitungen im Sinne des Absatzes 1 wird im Staatscourant bekanntgegeben.

Artikel 6

Die Deputiertenstaaten führen Aufsicht über alle primären Hochwasserschutzanlagen in ihrer Provinz.

Artikel 7

1. Der Bau einer primären Hochwasserschutzanlage und die Änderung der Lage, Form, Abmessung oder Konstruktion einer primären Hochwasserschutzanlage erfolgen nach einem vom Bewirtschafter festgelegten und von den Deputiertenstaaten genehmigten Plan.
2. In dem Plan sind enthalten:
 - a) die mit Blick auf die Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit einer primären

- Hochwasserschutzanlage zu treffenden Maßnahmen;
- b) die mit Blick auf die Rückgängigmachung oder Beschränkung der nachteiligen Auswirkungen der Durchführung der Arbeiten zu treffenden Maßnahmen, soweit diese Maßnahmen direkt mit der Durchführung der Arbeiten in Zusammenhang stehen;
- c) die im Interesse des Landschaftsschutzes, des Naturschutzes oder der Kulturgeschichte zu treffenden Maßnahmen, soweit sie direkt mit der Durchführung der Arbeiten in Zusammenhang stehen.
3. Bei der Aufstellung des Plans werden alle von der Durchführung des Plans berührten Belange, darunter die des Landschaftsschutzes, des Naturschutzes, der Kulturgeschichte, des Wohnungswesens, der Raumordnung und der Umwelt, entsprechend den Empfehlungen der Kommission zur Prüfung der Richtlinien für die Flußdeichverstärkung (Boertien-I-Kommission) berücksichtigt.
4. In der Erläuterung zu dem Plan wird dargelegt, welche Folgen die Durchführung des Plans hat und auf welche Art und Weise den hiervon berührten Belangen Rechnung getragen wird.

Artikel 8

Der Bewirtschafter beteiligt bei der Vorbereitung des Plans auf jeden Fall die Deputiertenstaaten der Provinz sowie den Magistrat der Gemeinden, auf deren Gebiet der Plan durchgeführt wird.

Artikel 9

1. Alle fünf Jahre erstattet der Bewirtschafter - insbesondere aufgrund seiner Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheitsnorm im Sinne des Artikels 3 - den Deputiertenstaaten Bericht über den allgemeinen wasserbaulichen Zustand der primären Hochwasserschutzanlage. Die Deputiertenstaaten erstatten über denselben Zeitraum Unserem Minister Bericht über jedes der Deichringgebiete in ihrem Gebiet; über ein Deichringgebiet, das in mehr als einer Provinz gelegen ist, erstatten die Deputiertenstaaten der betreffenden Provinzen Unserem Minister gemeinsam Bericht. Unser Minister sendet die Berichte der Deputiertenstaaten, versehen mit seinen diesbezüglichen Anmerkungen, an beide Kammern der Generalstaaten.
2. Die in Artikel 1 bezeichneten Berichte enthalten eine Sicherheitsbeurteilung. Diese Beurteilung erfolgt unter anderem anhand der aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 oder 2 festgesetzten Sicherheitsnorm, den aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 festgesetzten Faktoren, den in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten technischen Anleitungen und der in Artikel 13 Buchstabe b bezeichneten Übersicht.
3. Wenn die Sicherheitsbeurteilung dies angezeigt erscheinen läßt, enthalten die in Absatz 1 bezeichneten Berichte eine Beschreibung der Maßnahmen, die - zu einem dabei anzugebenden Zeitpunkt - für notwendig erachtet werden.
4. Die Deputiertenstaaten übersenden ihren Bericht erstmals vor einem von Unserem Minister für das betreffende Deichringgebiet oder die betreffenden Deichringgebiete festgesetzten Zeitpunkt, für den kein früherer Termin als zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählt werden darf.

Artikel 10

1. Der Staat führt auf seine Kosten zur Vermeidung oder Bekämpfung einer landwärtigen Verlagerung der Küstenlinie die Arbeiten durch, die nach Auffassung Unseres Ministers aufgrund der kraft dieses Gesetzes geltenden Sicherheitsnorm erforderlich sind. Unser Minister setzt die Dringlichkeit, den Ort und den Zweck der Arbeiten sowie den Zeitpunkt der Durchführung fest.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für Arbeiten, deren Durchführung anderweitig im allgemeinen

Interesse erforderlich ist.

3. Küstenlinie im Sinne dieses Artikels ist die mittlere Niedrigwasserlinie. Diese ist auf der von Unserem Minister kostenlos zur Verfügung gestellten Pegelkarte angegeben, die alle fünf Jahre aktualisiert wird. Die Zurverfügungstellung wird im Staatscourant bekanntgegeben.
4. Unser Minister wendet die Artikel 1 und 2 aus eigener Initiative oder aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewirtschafters oder der Deputiertenstaaten an. Dies geschieht erst, wenn das betreffende Vorhaben oder Begehren in einem Beratungsorgan behandelt worden ist, in dem Vertreter der Provinz, der Bewirtschaftler und des Staates vertreten sind und das in jeder der Provinzen Friesland, Nordholland, Südholland und Seeland von den Deputiertenstaaten eingesetzt wird.
5. Unser Minister entscheidet innerhalb von sechs Monaten über einen aufgrund von Artikel 4 gestellten Antrag.

Artikel 11

Dem Bewirtschaftler einer primären Hochwasserschutzanlage - sofern es sich dabei nicht um den Staat handelt - wird von den Deputiertenstaaten auf Kosten der Provinz ein Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung und Unterhaltung auf der Grundlage von durch Provinzialverordnung festzulegenden Bestimmungen gewährt.

Artikel 12

1. Dem Bewirtschaftler einer zur direkten Rückhaltung des Außenwassers bestimmten primären Hochwasserschutzanlage - sofern es sich dabei nicht um den Staat handelt -, dem die Durchführung von Neubau- oder Verstärkungsarbeiten zum Zweck der erstmaligen Erfüllung der Sicherheitsnorm im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 obliegt, wird, außer wenn es sich um Arbeiten im Sinne des Artikels 1 unter II des Deltagesetzes handelt, von den Deputiertenstaaten auf Kosten der Provinz auf Antrag ein Zuschuß zu den Kosten auf der Grundlage von durch Provinzialverordnung festzulegenden Bestimmungen gewährt.
2. Absatz 1 ist entsprechend anwendbar auf primäre Hochwasserschutzanlagen, die zwei Deichringgebiete voneinander trennen, für die nicht dieselbe Sicherheitsnorm gilt.
3. Die Deputiertenstaaten sorgen für die Anfertigung eines jährlichen Berichts über den Fortgang der in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten. Darin wird die Art und Weise der Durchführung der Arbeiten eingegangen. Unser Minister sendet die Berichte innerhalb von acht Wochen nach dem Tag des Eingangs an beide Kammern der Generalstaaten.

Artikel 13

Der Bewirtschaftler sorgt für die Anfertigung

- a) einer Übersichtskarte, auf der die Lage der primären Hochwasserschutzanlage angegeben ist;
- b) eines Verzeichnisses der Anforderungen, denen die Hochwasserschutzanlage in bezug auf Lage, Form, Abmessung und Konstruktion genügen muß;
- c) eines technischen Registers, in dem die für die Erhaltung des Rückhaltevermögens relevanten Konstruktionsdaten sowie der tatsächliche Zustand näher beschrieben sind.

Artikel 14

1. Die Provinzialstaaten der Provinzen, in denen ein oder mehr Deichringgebiete liegen, erlassen in bezug auf den Gegenstand dieses Gesetzes eine Verordnung, in der in jedem Fall die in Artikel 13 bezeichnete Pflicht des Bewirtschafters sowie die Frist, innerhalb deren diese erfüllt werden muß,

näher geregelt werden.

2. Für ein Deichringgebiet, das in mehr als einer Provinz gelegen ist, wird die in Absatz 1 bezeichnete Verordnung durch gemeinsamen Beschluß der Provinzialstaaten der betreffenden Provinzen erlassen.

Artikel 15

1. Im Interesse frühzeitiger Maßnahmen bei Hochwasser, das für eine zur direkten Rückhaltung des Außenwassers bestimmte primäre Hochwasserschutzanlage eine Gefahr darstellen kann, sorgt Unser Minister dafür, daß:
 - a) Informationen über die voraussichtlichen Abweichungen von den hierzu von Unserem Minister veröffentlichten Hochwasserständen zur Verfügung stehen;
 - b) die jeweils betroffenen Bewirtschafter primärer Hochwasserschutzanlagen und Deputiertenstaaten Warnmeldungen und weitere Informationen erhalten, sobald zu erwarten ist, daß bei Sturmflut, großer Oberwasserführung in einem der großen Flüsse, Hochwasser im IJsselmeer - oder infolge einer Kombination davon - der Hochwasserstand den Alarmpegel überschreitet.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Alarmpegel werden von Unserem Minister jeweils für fünf Jahre durch im Staatscourant bekanntzugebenden Erlaß festgesetzt.

Artikel 16

1. Der Bewirtschafter einer zur direkten Rückhaltung des Außenwassers bestimmten primären Hochwasserschutzanlage führt Übungen durch, bei denen die Einsatzbereitschaft des Personals und Materials so geprüft wird, als sei die Situation einer plötzlichen Gefahr für das Hochwasserschutzbauwerk eingetreten.
2. Die Deputiertenstaaten können einen Bewirtschafter anweisen, Übungen im Sinne des Absatzes 1 durchzuführen, wenn sie der Auffassung sind, daß dies nicht in ausreichendem Maße geschieht. Aus demselben Grund kann Unser Minister die Deputiertenstaaten anweisen, eine entsprechende Anweisung zu erteilen.

Artikel 17

Unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8 sind auf zur direkten Rückhaltung des Außenwassers bestimmte primäre Hochwasserschutzanlage die Artikel 18 bis 31 anwendbar, sofern im jeweiligen Fall

- a) Neubau- oder Verstärkungsarbeiten durchgeführt werden, um erstmals die aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 festgesetzte Sicherheitsnorm zu erfüllen, und
- b) das Deltagesetz Große Flüsse nicht anwendbar ist.

Artikel 18

1. Der Bewirtschafter sorgt dafür, daß schnellstmöglich nach Anfertigung eines Entwurfs für einen Plan im Sinne des Artikels 7 bei den zuständigen Verwaltungsorganen die Anträge auf Erlaß der Beschlüsse gestellt werden, die für die Durchführung des Plans erforderlich sind.
2. Der Bewirtschafter sendet gleichzeitig den Planentwurf sowie eine Kopie der Anträge an die Deputiertenstaaten.
3. In bezug auf einen Antrag auf Befreiung von einem geltenden Flächennutzungsplan kraft Artikels 19 des Gesetzes über die Raumordnung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne dieses Artikels nicht erforderlich.

Artikel 19

1. Das in Abteilung 3.4 des Allgemeinen Gesetzes Verwaltungsrecht geregelte Verfahren wird in bezug auf die Vorbereitung des Plans und der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Beschlüsse mit der Maßgabe angewandt, daß
 - a) die in bezug auf den Planentwurf und die Anträge auf Erlass der Beschlüsse auf Grund von Artikel 3:12 des Allgemeinen Gesetzes Verwaltungsrecht erforderlichen Bekanntmachungen in einer Bekanntmachung zusammengefaßt werden, die von den Deputiertenstaaten vorgenommen wird.
 - b) die Dauer der Auslegung vier Wochen beträgt.
2. Unbeschadet Artikel 3:11 Absatz 4 des Allgemeinen Gesetzes Verwaltungsrecht erfolgt die Auslegung des Planentwurfs und der Anträge oder Entwürfe der in Artikel 18 bezeichneten Beschlüsse im Provinzhaus.

Artikel 20

1. Die Deputiertenstaaten fördern eine koordinierte Vorbereitung des Plans und der in Artikel 18 bezeichneten Beschlüsse. Bezieht sich ein Plan auf eine primäre Hochwasserschutzanlage, die in mehr als einer Provinz gelegen ist, können die Deputiertenstaaten der betreffenden Provinzen beschließen, daß die Koordinierung der Vorbereitung dieses Plans und der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Beschlüsse den Deputiertenstaaten einer dieser Provinzen übertragen wird.
2. Die Deputiertenstaaten können von den anderen beteiligten Verwaltungsorganen die Mitarbeit fordern, die für das Gelingen der Koordinierung erforderlich ist. Diese Verwaltungsorgane leisten die von ihnen geforderte Mitarbeit.

Artikel 21

1. Der Bewirtschafter stellt den Plan und die zugehörige Erläuterung innerhalb von sechs Wochen nach dem letzten Tag der Auslegung im Sinne des Artikels 3:12 des Allgemeinen Gesetzes Verwaltungsrecht fest.
2. Er sendet den Plan und die Erläuterung innerhalb dieser Frist zur Genehmigung an die Deputiertenstaaten der Provinz, in deren Gebiet der Plan durchgeführt wird.
3. Die in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Verwaltungsorgane senden innerhalb derselben Frist Entwürfe der in diesem Absatz bezeichneten Beschlüsse an die Deputiertenstaaten.

Artikel 22

1. Die Deputiertenstaaten fassen ihren Beschluß über die Genehmigung innerhalb von sechs Wochen, nachdem ihnen der Plan vom Bewirtschafter zugesandt wurde.
2. Wenn die Deputiertenstaaten die Absicht haben, dem Plan oder einem Teil des Plans ihre Genehmigung zu versagen, beraten sie sich innerhalb von vier Wochen, nachdem der Plan vom Bewirtschafter zugesandt worden ist, mit dem Bewirtschafter.
3. Wenn die Beratung nicht zur Einigung führt, erteilen die Deputiertenstaaten dem Bewirtschafter die verbindliche Anweisung, den festgestellten Plan oder Teil des Plans innerhalb von zwei Wochen zu ergänzen oder zu ändern.

Artikel 23

1. Die in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Verwaltungsorgane fassen die dort bezeichneten

Beschlüsse innerhalb von drei Wochen, nachdem der Beschluß über die Genehmigung von den Deputiertenstaaten bekanntgemacht worden ist, und senden diese Beschlüsse unverzüglich an die Deputiertenstaaten.

2. Die in Absatz 1 bezeichnete Frist ersetzt die durch oder kraft jeder anderen gesetzlichen Vorschrift für diese Beschlüsse festgesetzten Entscheidungsfristen.
3. Wenn ein Verwaltungsorgan, das in erster Instanz befugt ist, über einen Antrag im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 zu entscheiden, nicht oder nicht rechtzeitig einen Entwurf eines Beschlusses über den Antrag an die Deputiertenstaaten sendet, oder nicht rechtzeitig oder nicht dem Plan entsprechend entscheidet, können die Deputiertenstaaten eine Entscheidung über den Antrag treffen. In diesem Fall tritt ihr Beschluß an die Stelle des Beschlusses des in erster Instanz befugten Verwaltungsorgans. Wenn die Deputiertenstaaten beabsichtigen, selbst eine Entscheidung über den Antrag zu treffen, beraten sie sich mit dem Verwaltungsorgan, das in erster Instanz befugt, ist über den Antrag zu entscheiden.
4. Die in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Beschlüsse werden gleichzeitig von den Deputiertenstaaten bekanntgemacht.

Artikel 24

1. Gegen einen Beschluß auf Grund von Artikel 7, sofern dieser unter Anwendung der Artikel 17 bis 23 getroffen worden ist, und auf Grund der Artikel 18 bis 23 kann ein Beteiligter bei der Abteilung Verwaltungsrechtsprechung des Staatsraats Klage erheben.
2. Artikel 7:1 des Allgemeinen Gesetzes Verwaltungsrecht ist nicht anwendbar.
3. Keine gesonderte Klage kann gegen einen Beschluß erhoben werden, der eine Anweisung kraft Artikels 22 Absatz 3 enthält.
4. In Abweichung von Artikel 6:8 des Allgemeinen Gesetzes Verwaltungsrecht beginnt die Frist für die Einreichung einer Klageschrift gegen einen Beschluß im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 und des Artikels Absatz 1 am Tag nach dem Tag, an dem die Bekanntmachung im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 erfolgt ist.

Artikel 25

Die Abteilung Verwaltungsrechtsprechung entscheidet innerhalb von zwölf Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung einer Klage. Unter besonderen Umständen kann die Abteilung diese Frist um höchstens sechs Wochen verlängern.

Artikel 26

Wenn bei Anwendung des Artikels 23 Absatz 3 die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaß eines Beschlusses im Sinne dieses Artikels von den Deputiertenstaaten getroffen wird, leitet das Verwaltungsorgan, das in erster Instanz befugt war, über den Antrag zu entscheiden, die in dieser Sache erhaltenen Gebühren an die Deputiertenstaaten weiter.

Artikel 27

Eine Enteignung auf Grund von Titel II oder auf Grund von Titel II in Verbindung mit Titel IIa des Enteignungsgesetzes erfolgt mit der Maßgabe, daß:

- a. in Abweichung von den Artikeln 62 und 72a dieses Gesetzes über den darin bezeichneten Beschluß der Staatsrat nicht gehört wird,
- b. in Abweichung von Artikel 63 Absatz 1 dieses Gesetzes die darin bezeichnete Kommission von Unserem Minister eingesetzt wird und aus einem von Unserem Minister benannten Vorsitzenden

sowie einem Vertreter der Verwaltung der Provinz und der Gemeinde besteht, auf deren Gebiet die zu enteignenden Immobilien und mit zu enteignenden Rechten belasteten Immobilien gelegen sind,

- c. in Abweichung von Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes die in Buchstabe b bezeichnete Kommission innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist der Auslegung des in Artikel 6 dieses Gesetzes bezeichneten Plans Unserem Minister eine Empfehlung in dieser Angelegenheit vorlegt,
- d. die Frist der Auslegung des Antrags auf Erlaß des in Buchstabe a bezeichneten Beschlusses vier Wochen beträgt.

Artikel 28

Die Enteignung im Sinne von Artikel 27 kann auch in Ausführung der auf Grund des Plans zu treffenden Maßnahmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b und c erfolgen.

Artikel 29

1. Die in Artikel 18 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes bezeichnete Ladung kann erfolgen, nachdem der Plan von den Deputiertenstaaten genehmigt worden ist.
2. Das Gericht beschließt keine Enteignung, bevor der Plan rechtskräftig geworden ist.

Artikel 30

1. Wenn die unmittelbare Inbesitznahme von Immobilien für die Durchführung des Plans für unbedingt erforderlich erachtet wird, kann diese, soweit die Immobilien in dem Plan ausgewiesen wird, in Auftrag des Bewirtschafters erfolgen. Artikel 73 Absätze 5 und 6 und die Artikel 74, 75 und 76 des Enteignungsgesetzes sind anwendbar.
2. Wenn Immobilien im Sinne von Absatz 1 im Planentwurf ausgewiesen sind, werden davon diejenigen in Kenntnis gesetzt, die im Grundbuch als Eigentümer dieser Immobilien oder als Inhaber eines beschränkten Rechts, dem diese Immobilien unterliegen, eingetragen sind. Die Bekanntmachung ist Bestandteil der Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Bekanntmachung.
3. Gegen einen Beschluß des Bewirtschafters zur Erteilung eines Auftrags im Sinne von Absatz 1 kann kein Einspruch erhoben werden.

Artikel 31

Auf den Plan und die in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Beschlüsse, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festgestellt oder genehmigt worden sind, die aber noch nicht rechtskräftig sind, bleiben die Bestimmungen anwendbar, die vor diesem Zeitpunkt gültig waren.

Artikel 32

An Artikel 247 des Provinzgesetzes wird folgender Absatz angefügt:

3. Absatz 2 zweiter Satz ist nicht anwendbar auf die Beträge, die seit 1994 im Rahmen der Unterhaltung und Anpassung von Deichen in den Provinzfonds eingezahlt werden.

Artikel 33

[für die deutsche Übersetzung nicht relevant]

Artikel 34

Unser Minister sendet innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Generalstaaten einen Bericht über die Zweckmäßigkeit und die Auswirkungen dieses Gesetzes in der Praxis.

Artikel 35

1. Dieses Gesetz tritt zu einem mit Königlichem Erlaß zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
2. Artikel 32 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.

Artikel 36

Dieses Gesetz kann als "Hochwasserschutzgesetz" bezeichnet werden.

Wir ordnen an, daß dieses Gesetz im Staatsblatt veröffentlicht wird und daß alle zuständigen Ministerien, Behörden, Gremien und Beamten für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gesetzes sorgen.

Verkündet in Den Haag am 21. Dezember 1995
Beatrix

Die Ministerin für Verkehr, Wasserwirtschaft und öffentliche Arbeiten
A. Jorritsma-Lebbink

Veröffentlicht am *neunten* Januar 1996

Die Ministerin der Justiz
W. Sorgdrager



die Niederlande

Deichringgebiete

Legende

- primäre Hochwasserschutzanlage
- - - primäre Hochwasserschutzanlage, außerhalb der Niederlande
- hochgelegene Gebiete
- 12 Nummer des Deichringgebiets



Dieser Anhang ist Teil des Hochwasserschutzgesetzes.

Zur Kenntnis genommen:
 Die Ministerin für Verkehr, Wasserwirtschaft und öffentliche Arbeiten
 A. Jorritsma-Lobbink



ANHANG II

bezeichnet in Artikel 3 Deichringgebiete und Sicherheitsnormen

Deichringgebiet entsprechend dem zum Gesetz gehörenden Anhang I	Überschreitungswahrscheinlichkeit im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Gesetzes
Nummer	durchschnittlich pro Jahr
1.	1 / 2000
2.	1 / 2000
3.	1 / 2000
4.	1 / 2000
5.	1 / 4000
6.	1 / 4000
7.	1 / 4000
8.	1 / 4000
9.	1 / 1250
10.	1 / 2000
11.	1 / 2000
12.	1 / 4000
13.	1 / 10000
14.	1 / 10000
15.	1 / 2000
16.	1 / 2000
17.	1 / 4000
18.	1 / 10000
19.	1 / 10000
20.	1 / 4000
21.	1 / 2000
22.	1 / 2000
23.	1 / 2000
24.	1 / 2000
25.	1 / 4000
26.	1 / 4000
27.	1 / 4000
28.	1 / 4000
29.	1 / 4000
30.	1 / 4000
31.	1 / 4000
32.	1 / 4000
33.	1 / 4000
34.	1 / 2000
34a.	1 / 2000
35.	1 / 2000
36.	1 / 1250
36a.	1 / 1250
37.	1 / 1250
38.	1 / 1250
39.	1 / 1250
40.	1 / 1250
41.	1 / 1250
42.	1 / 1250
43.	1 / 1250
44.	1 / 1250
45.	1 / 1250
46.	1 / 1250
47.	1 / 1250
48.	1 / 1250
49.	1 / 1250
50.	1 / 1250
51.	1 / 1250
52.	1 / 1250
53.	1 / 1250

Stbl. 1996, 8

Zur Kenntnis genommen:

Die Ministerin für Verkehr, Wasserwirtschaft und öffentliche
Arbeiten

A. Jorritsma-Lebbink

LEITLINIE

RAUM FÜR DEN FLUSS

April 1997

Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt

Ministerium für Verkehr, Wasserwirtschaft und öffentliche Arbeiten

LEITLINIE "RAUM FÜR DEN FLUSS"

Inhaltsangabe

1. Ziel
2. Ausarbeitung der Grundzüge
3. Zielvorgaben für das Hochwasserflusssbett der nicht eingedeichten Maas
4. Instrumentarium und Überprüfung
5. Übergangssituationen
6. Implementierung der Leitlinie

Erläuterung

- I Notwendigkeit einer neuen Leitlinie
- II Anwendungsgebiet: Hochwasserflusssbett eingedeichter Flüsse
- III Nicht eingedeichte Maas: Anwendungsgebiet und Ausgangspunkte
 - III.1 Anwendungsgebiet der Leitlinie
 - III.2 Ausgangspunkte für die nicht eingedeichte Maas

1. Ziel

Die letzten Überschwemmungen an Maas und Rhein, die potentielle Gefährdung unseres Landes, die ungünstigen Prognosen in bezug auf Klimaveränderungen und der damit verbundene Anstieg des Meeresspiegels machen deutlich, daß ein nachhaltiger Schutz vor Hochwasser sowohl heute als auch in Zukunft hohe Priorität haben muß.

Kurzfristig wird zur Zeit im Rahmen des "Deltaplans für die großen Flüsse" (Deltaplan Grote Rivieren) an einer beschleunigten Verstärkung der Flußdeiche und der Anlage von Kais an den nicht eingedeichten Abschnitten der Maas gearbeitet. Längerfristig besteht ein nachhaltiger Schutz jedoch nicht nur aus immer weitergehenden Deicherhöhungen, sondern viel mehr aus Maßnahmen, die darauf abzielen, dem Fluß mehr Raum zu geben, um höhere Abflussmengen verarbeiten zu können. Eine Erhöhung des Pegelstands beispielsweise infolge einer Klimaverschlechterung wird dann möglicherweise beschränkt bleiben. Deicherhöhungen und die Anlage von Kais stellen lediglich das letzte Mittel dar und greifen erst dann, wenn sich andere Maßnahmen als unzureichend erweisen.

Im Lauf der Zeit wurde der Raum, der dem Fluß zur Verfügung steht, immer stärker beschnitten. Ein Hauptgrund für die Einengung des Flusses sind natürlich die Eindeichungen. Eine weitere Ursache liegt in der natürlichen Ablagerung von Kies, Sand und Schlamm im Fluß. Aber auch (andere) menschliche Aktivitäten wie die Errichtung von Bauwerken im Hochwasserflußbett haben eine Einschränkung des dem Fluß zur Verfügung stehenden Raumes und damit eine Erhöhung der extremen Pegelstände zur Folge.

Obwohl diese Aktivitäten im Prinzip nur dann erlaubt wurden, wenn der damit verbundene Pegelanstieg kompensiert wurde, ist festzustellen, daß sich die Möglichkeiten, höhere Abflussmengen auch in Zukunft aufzufangen, im Laufe der Zeit faktisch reduziert haben. Mit jeder Aktivität und jeder entsprechenden Kompensation wurde ein Stückchen Reserveraum im Fluß beseitigt. Es kann daher gesagt werden, daß der Hochwasserschutz bisher keinen nachhaltigen Charakter hatte. Eine unveränderte Fortschreibung der heutigen Politik hätte mittelfristig eine Verstärkung der Hochwasserproblematik zur Folge.

Es sind daher stringenteren Vorgaben für die Nutzung des Hochwasserflußbettes¹ der großen Flüsse erforderlich. Die heutige Anwendung des Raumordnungsinstrumentarium und des Flußgesetzes (Rivierenwet) bieten keine ausreichende Gewähr dafür, daß auch in Zukunft ein Schutz vor Hochwasser geboten werden kann. Eine bessere Abstimmung der Anwendung des Raumordnungsinstrumentariums und des Flußgesetzes entsprechend der vorliegenden Leitlinie wird sich auf einen nachhaltigen Hochwasserschutz richten müssen, bei dem möglichst wenige Aktivitäten zugelassen werden, die eine Beeinträchtigung des Flußraumes zur Folge haben. Wo trotzdem Aktivitäten im Hochwasserflußbett zugelassen werden, muß verhindert werden, daß diese neuen Aktivitäten bei Hochwasser zu neuen Schadensfällen führen.

Das **Ziel** der Leitlinie besteht in der Schaffung von mehr Raum für den Fluß, ferner in dem nachhaltigen Schutz von Mensch und Tier vor Überschwemmungen und in der Begrenzung des materiellen Schaden.

¹ Hochwasserflußbett: Die Fläche zwischen der Außenkronenlinie der flutwehrenden Deiche und wo es diese nicht gibt, zwischen erhöhten Gebieten, die das Wasser bei der maßgebenden Abflussmenge kehren. Dies bezieht sich also außerdem auch auf das normale Flußbett eines Flusses.

2. Ausarbeitung der Grundzüge

Das Ziel der Leitlinie wird durch folgende Grundzüge erreicht:

- a. **Erhaltung des vorhandenen Raums** im Hochwasserflußbett. Dieser Raum bleibt für das Auffangen künftiger Hochwasserabflußmengen zur Verfügung. In diesem Raum dürfen nur Aktivitäten stattfinden, die untrennbar mit dem Fluß verbunden sind.
- b. **Schaffung von Raum:** Erhöhung der Abflußkapazität des Flusses durch Verbreiterung und Vertiefung des Hochwasserflußbettes in Kombination mit Naturentwicklung. Es werden keine Entwicklungen zugelassen, die die Möglichkeit zur Verbreiterung und Vertiefung jetzt und in Zukunft faktisch unmöglich machen.
- c. Begrenzung des Schadens, indem für neue Aktivitäten, die im Hochwasserflußbett erlaubt werden können und die bei hohen Wasserständen zu Schäden führen können, ein jährliches **Mindestschutzniveau von 1:1250** angesetzt wird.

Die Leitlinie (siehe Kasten auf Seite 3) stellt eine nähere Ausarbeitung dieser Grundzüge dar und bildet den Bemessungsrahmen für die Beurteilung, ob Aktivitäten bzw. Eingriffe im Hochwasserflußbett erfolgen können, und wenn ja, unter welchen Bedingungen. Diese Überprüfung unterliegt der gemeinsamen Verantwortung der beteiligten Behörden. Deshalb erfolgte die Ausarbeitung der Leitlinie durch die Regierung in Absprache mit IPO, VNG und der Unie van Waterschappen.

Auch in internationalem Zusammenhang wird anerkannt, daß sich unser Umgang mit den Flüssen ändern muß. Der Geist dieser Leitlinie befindet sich in Übereinstimmung mit den bereits in Gang gesetzten Entwicklungen: der Erklärung von Arles, der Erklärung von Straßburg, den Empfehlungen der Internationalen Rheinkommission und der Gründung einer Hochwasserarbeitsgruppe für die Maas.

LEITLINIE "RAUM FÜR DEN FLUSS"

Die Leitlinie gilt für alle neuen Aktivitäten (wie auch für Änderungen von bestehenden Aktivitäten) im Hochwasserflußbett der großen Flüsse. Die Leitlinie gilt für den Rhein und die Maas (einschließlich der nicht eingedeichten Maas) und die großen Seitenflüsse (d.h. die sogenannten "Rijks-Flüsse"), ausgenommen einige alte Meeresarme und Gezeitenflüsse im "Benedenrivieren"-Gebiet.

1. Grundzug:

Im Hochwasserflußbett der großen Flüsse werden Eingriffe geprüft, die folgende Auswirkungen haben könnten:

- * eine Wasserstandserhöhung in der heutigen Situation und/oder
- * eine faktische Behinderung für eine künftige Erhöhung der Abflußkapazität und/oder
- * ein potentieller Schaden bei Hochwasser.

Bei der Anwendung dieser Leitlinie wird es sich in der Regel um Eingriffe handeln, die eine Erhöhung, ein Bauwerk oder ein anderes Hindernis mit sich bringen.

2. Ausarbeitung

Bei neuen Eingriffen, die zu den genannten Auswirkungen führen könnten, wird **unterschieden** zwischen Aktivitäten, die a priori unlöslich an das Hochwasserflußbett gebunden sind (**ja, sofern**), und sonstigen Aktivitäten (**nein, es sei denn**).

"ja, sofern":

Neue **flußgebundene Aktivitäten**, die an die Lage im Hochwasserflußbett gebunden sind, sind (limitativ):

- * wasserwirtschaftliche Kunstbauten (Brücken, Schleusen, Wasserwehre usw.);
- * Einrichtungen für die Berufsschifffahrt (Verbesserung der Schifffahrtswege);
- * Einrichtungen für eine sichere Abwicklung der Berufs- und Freizeitschifffahrt;
- * Umschlagbetriebe, sofern an den Transport über eine Hauptschifffahrtsroute gebunden;
- * Schiffswerften für Schiffe, die entlang der Wasserlinie gemessen größer als 25 m sind;
- * Natur im Deichvorland;
- * Erweiterung vorhandener Steinfabriken unter bestimmten Bedingungen (siehe Erläuterung IV).

Diese Aktivitäten sind **erlaubt, sofern die Bedingungen** in Punkt 3 eingehalten werden.

"nein, es sei denn"

Für die übrigen **neuen Aktivitäten** gilt, daß sie im Prinzip **nicht erlaubt** werden, **es sei denn** aufgrund vorheriger Untersuchung kann nachgewiesen werden, daß

- * ein **schwerwiegendes gesellschaftliches Interesse** vorliegt und
- * die Aktivität **billigerweise nicht außerhalb des Hochwasserflußbettes** realisiert werden kann und
- * die Aktivität an dem Standort keine faktische **Beeinträchtigung** für eine künftige **Erhöhung der Abflußkapazität** darstellt.

Für neue Aktivitäten, die nach dieser Abwägung noch übrigbleiben, gelten nachstehende Bedingungen:

3. Bedingungen:

Neue Eingriffe in das Hochwasserflußbett sind nur dann möglich, wenn die folgenden **Bedingungen** erfüllt werden:

- * der Ort und die Ausführung des Eingriffs sind so, daß die Pegelerhöhung und die Beeinträchtigungen für eine zukünftige Senkung so gering wie möglich sind und
- * **nachhaltige Kompensation** der restlichen wasserstandserhöhenden Auswirkungen und
- * ein Schutzniveau von **1:1250** für potentielle Schadensfälle.

Die Erläuterung enthält eine nähere Ausarbeitung der Leitlinie, wobei auch auf den Übergang von der alten zur neuen Situation und auf kleine Eingriffe in das Hochwasserflußbett eingegangen wird.

3. Zielvorgaben für das Hochwasserflußbett der nicht eingedeichten Maas

Die Zielvorgaben für die nicht eingedeichte Maas entsprechen der allgemeinen Leitlinie, wobei gegebenenfalls eine nähere Ausarbeitung erfolgt. Die Grundzüge werden hier kurz wiedergegeben. Im übrigen gilt die allgemeine Leitlinie. Die Erläuterung enthält die Einzelheiten.

Ausgangspunkte entsprechend den Zielvorgaben für die eingedeichten Flüsse:

- Raum für den Fluß: Raum für die Erhaltung und die Erhöhung der Wasserabflusssmengen und des Wasserauffangs;
- Verhinderung neuer Schadensfälle bei Überschwemmungen. Kaie sind keine Deiche. Bei extremem Hochwasser bleibt ein reelles Schadensrisiko, auch hinter den Kaimauern. Bezüglich des Hochwasserschutzes gilt ein Schutzniveau von 1:250 für vorhandene Bebauungskonzentrationen und von 1:1250 für Neubauten (gemäß Boertien II).

TABELLE Zielvorgaben für neue Aktivitäten (einschl. Änderungen vorhandener Aktivitäten) im Hochwasserflußbett der nicht eingedeichten Maas unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung und der Flußverwaltung. Welche Eingriffe sind erlaubt, welche sind nicht erlaubt und welches Schutzniveau?				
Gebiet	flußgebundene Funktionen	sonstiges: u.a. Bauen für Wohnen/Freizeit	Schutz	Flußgesetz?
strömungsführendes Hochwasserflußbett	ja, sofern nachhaltige Kompensation	nein ¹	1:1250 jetzt	ja
auffängendes Hochwasserflußbett innerhalb festumrissener Konturen Dörfer	ja keine Kompensation	ja keine Kompensation	Neubauersatz und offene Löcher 1:50 jetzt mit Regelung für Hochwasserschäden ²	nein
auffängendes Hochwasserflußbett innerhalb festumrissener Konturen städt. Venlo und Roermond	ja keine Kompensation	ja keine Kompensation	1:250 jetzt mit Regelung für Hochwasserschäden ³	nein
auffängendes Hochwasserflußbett außerhalb festumrissener Konturen südl. von Maastricht	ja keine Kompensation	"nein, es sei denn" gemäß Leitlinie keine Kompensation	1:1250 jetzt	nein
auffängendes Hochwasserflußbett außerhalb der festumrissenen Konturen nördlich von Maasbracht	ja keine Kompensation	"nein, es sei denn" gemäß Leitlinie keine Kompensation	1:1250 jetzt	ja

Erläuterung der Tabelle

Das Anwendungsgebiet der Leitlinie wird von der Begrenzung des Hochwasserflußbettes bestimmt. Da Deiche als feste physische Begrenzung fehlen, ist entlang der nicht eingedeichten Maas eine andere Abgrenzung der physischen Grenzen des Hochwasserflußbettes erforderlich. Das Hochwasserflußbett wird hier von einer Abflußmenge mit ein jährlichen Auftrittsrisiko von 1:1250 (jetzt: 3935 m³/s) des Flusses bestimmt. Das Hochwasserflußbett wird in ein strömungsführendes und

¹ "nein, es sei denn für die Erweiterung bestehender Aktivitäten, unter bestimmten Bedingungen, siehe bei Erläuterung der Tabelle

² bei Neubauersatz und dem Füllen von Löchern (z.B. bei Wiederaufbau eines Hauses nach Feuer) ist 1:50 erlaubt, mit Regelung von Hochwasserschäden. Beurteilung liegt bei PPC.

³ Sehe Fußnote 2.

ein auffangendes Flußbett eingeteilt.

Ein Teil des heutigen Hochwasserflußbettes an der **Zandmaas** entlang wird seine Auffangfunktion nach der Durchführung des hochwasserstandssenkenden Ausbaus gemäß dem "Deltaplan für die großen Flüsse" (2005) verlieren. Die Entscheidung über die verschiedenen Alternativen für den Ausbau wird in dem zur Zeit laufenden Tracéwet/MER-Verfahren vorbereitet. Es ist noch nicht möglich, schon jetzt diejenigen Gebiete auszuweisen, die für die Auffangfunktion demnächst nicht mehr erforderlich sind. Damit wird - was die hochwasserstandssenkenden Maßnahmen angeht - bis zur endgültigen Entscheidung über das Zandmaas-Projekt gewartet werden müssen. Dies wird aller Voraussicht nach Mitte 1998 der Fall sein. Die "nein, es sei denn"-Prüfung wird in den ausgewiesenen Gebieten nicht mehr gelten. Da bis zur Vollendung der pegelsenkenden Maßnahmen bei einem jährlichen Abfluß von 1:1250 ein Hochwasserrisiko vorhanden bleibt, werden die Anforderungen an das Schutzniveau aufrecht erhalten. Nach dem Jahr 2005, wenn die Verbreiterung und Vertiefung der Maas (Senkung der Hochwasserpegel bzw. Variante Boerten IIB) ausgeführt worden sind, wird die räumliche Begrenzung des Hochwasserbettes bei einer jährlichen Abflußmenge von 1:1250 erneut festgestellt werden.

Vorgaben in bezug auf das strömungsführende Hochwasserflußbett

Keine Baumaßnahmen im strömungsführenden Hochwasserflußbett, ausgenommen: (1) flußgebundene Funktionen, (2) Erweiterung vorhandener, nicht flußgebundener Funktionen unter folgenden Bedingungen:

Die Erweiterung vorhandener, nicht flußgebundener Aktivitäten wird am Bemessungsrahmen "nein, es sei denn" überprüft, sofern die Erweiterung an sich, d.h. ohne Berücksichtigung kompensierender Maßnahmen in der aktuellen Situation nicht zu Pegelerhöhungen führt.

Die Begrenzung folgt den Kais, außer bei Baarlo und Velden, wo das Hochwasserflußbett direkt hinter diesen Kais zum strömungsführenden Hochwasserflußbett gehört.

Vorgaben in bezug auf das auffangende Hochwasserflußbett

- a. **Innerhalb festumrissener Konturen um vorhandene Bebauung in Städten und Dörfern** braucht die Auffangfunktion des Hochwasserflußbettes nicht überwacht zu werden. Von der Flußverwaltung werden keine Anforderungen an die Verwendung gestellt; daher ist die Anwendung des Flußgesetzes innerhalb dieser Konturen nicht erforderlich.
- b. **Außerhalb dieser Konturen** braucht die Auffangfunktion im auffangenden Hochwasserflußbett **südlich von Maastricht** (Grensmaas) ebenfalls nicht überwacht zu werden. Daher braucht auch dort das Flußgesetz nicht angewendet zu werden. Teile dieses auffangenden Hochwasserflußbettes können in Zukunft jedoch für die Erhöhung der Abflußkapazität (Ausbau des **strömungsführenden** Hochwasserflußbettes) erforderlich sein. Im Rahmen des Grensmaas-Plans (MER) werden dort sogar bereits konkrete Pläne dafür entwickelt. Das auffangende Hochwasserflußbett südlich von Maastricht fällt jedoch auch weiterhin unter die Prüfung der Leitlinie. Eine Durchführung ist nur über das Raumordnungsgesetz (WRO) möglich. **Nördlich von Maastricht** ist eine Überwachung der Auffangfunktion jedoch erforderlich, da ein gesamter Auffangverlust eine Pegelerhöhung von 20 cm an der eingedeichten Maas entlang zur Folge hätte (Mook). Dort ist die Anwendung des Flußgesetzes erforderlich.
- c. Da im gesamten Hochwasserflußbett **außerhalb der fest umrissenen Konturen** bereits eine restriktive Raumordnungspolitik in kraft ist, wird hier für die Baupolitik das "**nein, es sei denn**"-Prinzip mit dem Bemessungsrahmen und den Bedingungen angewendet. Ausgenommen davon ist lediglich die Bedingung in bezug auf die nachhaltige flußtechnische Kompensation (2. Bedingung unter Punkt 3).

Erforderliches Schutzniveau

Im gesamten Hochwasserflußbett sind zur Vermeidung von neuen Schadensfällen Vereinbarungen bezüglich des Schutzniveaus erforderlich. Der Grundzug ist ein jetziges Schutzniveau von 1:1250. Die Ausnahmen sind in der Tabelle enthalten. Das Bauen auf einem niedrigeren Schutzniveau als dem jetzigen 1:1250 ist nur dann akzeptabel, wenn zuvor klar ist, wie der Schaden bei Hochwasser geregelt wird, wobei eine Garantie bezüglich des Schutzes vor Regreßmaßnahmen gegenüber dem Staat abgegeben werden muß. Dies ist beispielsweise über eine Versicherungspolice zu regeln. Das erforderliche Schutzniveau wird in Vorschriften im Flächennutzungsplan (WRO) geregelt, dem ein Vorbereitungsbeschluß vorausgeht.

Bei der Realisierung der Schutzmaßnahmen muß eine Bewachungshöhe beachtet werden.

4. Instrumentarium und Überprüfung

Implementierung und Überprüfung erfolgen zweigleisig: einerseits über die Raumordnung (Wet op de Ruimtelijke Ordening) und andererseits über die Flußverwaltung (Rivierenwet). Zwischen diesen beiden Gleisen wird (wo möglich) eine **Koordination** vorgenommen.

Alle beteiligten Behörden werden von dieser Abstimmung betroffen sein, jede Behörde auf der Grundlage ihres eigenen Verantwortungsbereichs: der Staat aufgrund seiner Verantwortung als Flußverwalter und daneben Gemeinden, Provinzen und der Staat im Rahmen der Raumordnung. Die Leitlinie bildet eine Richtlinie für die Behörden, wie sie mit dem Hochwasserbett der großen Flüsse umzugehen haben, und sie stellt den Bemessungsrahmen bezüglich der Grundzüge dar. Die Auswirkung der Vorgaben erfolgt bei der tatsächlichen Abwägung und dem Beschluß über einen Eingriff im Rahmen der Raumordnung oder des Flußgesetzes, wobei nicht zuletzt eine Überprüfung anhand dieser Leitlinie erfolgen wird. Dritte/Betroffene können aus der Leitlinie keine Rechte ableiten. Einspruch und Berufung sind erst dann möglich, wenn auf der Grundlage der formulierten Vorgaben ein Beschluß (z.B. eine Flußgesetz-Genehmigung) erfolgt.

Die Beweislast für die "es sei denn"-Abwägungen und die Pflicht zur Realisierung der nachhaltigen Kompensation und des erforderlichen Schutzniveaus liegt bei den Initiativnehmern des Eingriffs.

Die Implementierung der Leitlinie und die Überprüfung an ihr erfolgt anhand des Gesetzes zur Raumordnung und des Flußgesetzes, wobei koordinierend vorgegangen wird.

5. Übergangssituationen

Die Leitlinie bezieht sich auf neue Aktivitäten und auf Änderungen bestehender Aktivitäten. Darüber hinaus befinden sich verschiedene (Bau-)Pläne in einem mehr oder weniger fortgeschrittenen Vorbereitungsstadium. Diese Pläne erstrecken sich über eine Reihe von Jahren. Eine Beurteilung aller Planungsabsichten ist erforderlich, um zu verhindern, daß auf der Grundlage der "alten Politik" in den kommenden Jahren unwiderruflich der noch verbleibende Raum im Hochwasserflußbett in Beschlag genommen wird.

Eine erneute Abwägung ist nur für diejenigen Pläne erforderlich, die sich auf die "nicht flußgebundenen" Funktionen beziehen (die "nein, es sei denn"-Kategorie). Ausgangspunkt dieser erneuten Abwägung ist das Prinzip "nein, es sei denn", wobei das Ziel darin besteht, im nachhinein oder erneut einen Beschluß zu fassen, ob diese Pläne zur Ausführung kommen können oder nicht und wenn ja,

unter welchen Bedingungen. Für jeden einzelnen Plan wird in gegenseitiger Absprache zwischen den Behörden eine kritische Beurteilung vorgenommen, zu der auch eine Abschätzung der gesellschaftlichen Folgen und der Kosten von Alternativen gehören. Die flußtechnische Untermauerung bildet die Grundlage für die Neubewertung. Auch die Vorgeschichte und die juristischen Möglichkeiten, einen Plan noch zu stoppen, werden in die Neubewertung einbezogen.

In der Erläuterung wird näher auf die erneute Bewertung von Übergangssituationen eingegangen. Die Neubewertung ist eine Sache zwischen allen beteiligten Behörden. In Situationen, in denen Gespräche über die beabsichtigten Pläne noch aufgenommen werden müssen, wird der Staat die Initiative ergreifen. Die beteiligte Provinz wird in Richtung auf die Gemeinden eine koordinierende Rolle spielen.

6. Implementierung der Leitlinie

Die Leitlinie ist als staatliche Vorgabe anzusehen. Alle beteiligten Behörden werden ersucht, die Leitlinie in ihren diversen Plänen zu berücksichtigen und bei der Beurteilung von Plänen von Dritten sowie bei der Gewährung und Verlängerung von Genehmigungen als Bemessungsrahmen für das Hochwasserflußbett zu verwenden. Diese Vorgehensweise bietet ausreichend Gewähr für die Durchführung der Leitlinie, nicht zuletzt deshalb, weil die Leitlinie nach Gesprächen mit den Dachorganisationen IPO, VNG und der Unie van Waterschappen zustande gekommen ist. Daher erscheint es vorläufig nicht erforderlich, der Leitlinie einen formalen Gesetzesstatus zu verleihen, zumal ein Interesse daran besteht, die Leitlinie so schnell wie möglich umzusetzen.

Die Leitlinie wird im Niederländischen Staatsanzeiger (Staatscourant) veröffentlicht. Die Umsetzung und die folgenden Schritte werden in der Erläuterung näher ausgearbeitet. Die Erläuterung ist ein Bestandteil der Leitlinie.

ERLÄUTERUNG

- I Notwendigkeit einer neuen Leitlinie
- II Anwendungsgebiet Hochwasserflussbett eingedeichter Flüsse
- III Nicht eingedeichte Maas: Anwendungsgebiet und Ausgangspunkte
 - III.1 Anwendungsgebiet der leitlinie
 - III.2 Ausgangspunkte für die nicht eingedeichte Maas

ERLÄUTERUNG

I Notwendigkeit einer neuen Leitlinie

In der Vergangenheit wurden die Flüsse im Laufe der Zeit immer mehr zwischen Winterdeiche gezwängt, um die wirtschaftliche Entwicklung der Gebiete hinter den Deichen zu ermöglichen. Das Gebiet zwischen den Deichen, das Hochwasserflußbett, wurde durch den sich dort absetzenden Flußschlamm immer weiter erhöht. In der Praxis führte dies zu einer ständigen Deichverstärkung. Diese Deichverstärkungen wirken sich zunehmend nachteilig auf die Natur, die Landschaft und die Kulturgeschichte aus und werden zudem immer kostspieliger. In Limburg fand entlang der nicht eingedeichten Maas im großen und ganzen derselbe Prozeß einer stets intensiveren Nutzung des Hochwasserflußbettes in Richtung der Maasufer statt.

Es kann festgestellt werden, daß die Hochwasserschutzpolitik immer eine Katastrophenpolitik war. Nach einer Überflutung wurden die Deiche wieder instandgesetzt und weiter verstärkt. So entstand eine Spirale ständiger Deichverstärkungen. Im Gebiet der großen Flüsse sind Deiche lebensnotwendig, und die derzeit durchgeführten Deichverstärkungsmaßnahmen sind zweifelsohne erforderlich, um für ein akzeptables Sicherheitsniveau in den Deichringgebieten hinter den Winterdeichen zu sorgen. Auch der Bau von Kais in Limburg entspringt der gesellschaftlichen Notwendigkeit, bestehende Bebauungskonzentrationen zu schützen. Die jüngsten Überschwemmungen in Limburg und die von den Flußgebieten ausgehende Bedrohung haben jedoch auch zu der Erkenntnis geführt, daß der Schutz vor dem Wasser zukünftig mehr beinhalten muß als nur die Abwehr von Wasser. Dem Wasser muß mehr Raum geboten werden.

Maßnahmen auf internationaler Ebene, Maßnahmen im Hochwasserflußbett der niederländischen Flüsse, im Bereich der Raumordnung und der Gestaltung des Flusses können dazu beitragen, das vereinbarte Schutzniveau zu erreichen. Dabei kann an das Zurückhalten von Wasser im Oberstrombereich, das Abflachen von Hochwasserspitzen und die Erhöhung der Abflußkapazität und der Auffangkapazität des Flusses gedacht werden. Sind diese Maßnahmen nicht ausreichend, ist die Deicherhöhung die letzte Möglichkeit des Hochwasserschutzes.

Die Bebauung des Hochwasserflußbettes oder andere Hindernisse führen zu einer Erhöhung des Wasserpegels. Geltende Praxis aufgrund des Flußgesetzes ist, daß solche Pegelerhöhungen durch kompensierende Maßnahmen behoben werden müssen. Die noch verfügbaren Kompensationsmöglichkeiten sind jedoch begrenzt und nur einmal einsetzbar. Wird der Reserveraum jetzt - beispielsweise für den Bau eines Wohnviertels - genutzt, kann er später beispielsweise nicht mehr für das Auffangen höherer Abflußmengen verwendet werden.

Die Möglichkeiten einer künftigen Erhöhung der Abflußkapazität werden eingeschränkt, wenn jetzt neue Hindernisse mit unumkehrbarem Charakter zugelassen werden. Schließlich kann das Gebiet dann nicht mehr abgesenkt werden, um in absehbarer Zukunft einen Beitrag zur Senkung der maßgebenden Wasserstände zu leisten. Auch angesichts der Erwartung, daß Klimaveränderungen in absehbarer Zukunft zu höheren Wasserständen in den großen Flüssen führen werden, muß der verbleibende Reserveraum dauerhaft für einen nachhaltigen Wasserschutz zur Ableitung von Wasser, Eis und Sediment reserviert werden.

Während der Hochwasserperioden von Maas und Rhein in den Jahren 1993 und 1995 entstand großer materieller und immaterieller Schaden. Bei den Betroffenen handelte es sich um Privatpersonen, Unternehmer und die öffentliche Hand. Neue Hochwasserkatastrophen lassen sich nicht vermeiden, neue Schadensfälle jedoch schon. Es ist erforderlich, Bedingungen an zukünftige Aktivitäten im

Hochwasserflußbett der großen Flüsse zu knüpfen, die eine Schadenserhöhung bei Hochwasser vermeiden.

Die Leitlinie findet auf Rhein und Maas (einschließlich der nicht eingedeichten Maas) und die großen Nebenflüsse (d.h. auf die sogenannten "Rijks-Flüsse") Anwendung. Eine Ausnahme bilden die alten Meeresarme und Gezeitenflüsse im Bereich des "Benedenrivieren"-Gebiets. Ob es wünschenswert ist, das Anwendungsgebiet der Leitlinie beispielsweise auf die Flüsse zu erweitern, die nicht zu den sogenannten "Rijks-Flüssen" gehören, kann zu gegebener Zeit von den zuständigen Behörden geprüft werden.

II Anwendungsgebiet: Hochwasserflußbett eingedeichter Flüsse

Bei den eingedeichten Flüssen findet die Leitlinie auf das Gebiet zwischen den primären Hochwasserwehren (Außenkronenlinie des hochwasserwehrenden Deichs und/oder hochgelegener Gebiete) Anwendung, einschließlich der (bei den maßgebenden Bedingungen) hochwasserfreien Bereiche zwischen diesen Wehren. In der Leitlinie wird das Gebiet zwischen den hochwasserwehrenden Deichen (oder hochgelegenen Gebieten) als **Hochwasserflußbett** bezeichnet.

III Nicht eingedeichte Maas: Anwendungsgebiet und Ausgangspunkte

III.1 Anwendungsgebiet der Leitlinie

Das Anwendungsgebiet wird durch die Begrenzung des Hochwasserflußbettes bestimmt. Da Deiche als physische Begrenzung fehlen, ist entlang der nicht eingedeichten Maas eine andere Abgrenzung der physischen Grenzen des Hochwasserflußbettes erforderlich. Das Hochwasserflußbett wird hier durch einen Abfluß mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:1250 jährlich (derzeit: 3935 m³/s) bestimmt. Bei einem auffangenden Hochwasserflußbett wird zwischen einem strömungsführenden und einem auffangenden Hochwasserflußbett unterschieden. Nach 2005, wenn die Verbreiterung und Vertiefung der Maas (gemäß Boertien II) abgeschlossen ist, wird die räumliche Begrenzung des Hochwasserflußbettes bei einem Abfluß von 1:1250 jährlich neu festgesetzt werden.

Unterschiede innerhalb der nicht eingedeichten Maas

Aufgrund des Fehlens von Deichen wird bei der Anwendung des Flußgesetzes seit jeher zwischen strömungsführendem und auffangendem Hochwasserflußbett (quer zum Fluß) unterschieden. Im strömungsführenden Hochwasserflußbett führen Strömungshindernisse stromaufwärts zu einem Pegelanstieg. Der Verlust an Auffangkapazität führt stromabwärts zu Pegelanstiegen. Die Begrenzung ist auf KB-Karten festgehalten, die nicht mehr aktuell sind. Die höheren Abflüsse der Jahre 1993 und 1995 sowie die Anlage von Kais machen eine neue Begrenzung mit entsprechenden Vorgaben erforderlich. Die neue Linienführung wird auf Karten angegeben. Nach Abschluß der Flußarbeiten an der Maas im Jahre 2005 wird auf jeden Fall eine Anpassung der Linienführung an die aktuelle Situation erforderlich sein.

Begrenzung des strömungsführenden Hochwasserflußbettes

Das strömungsführende Hochwasserflußbett liegt größtenteils außerhalb der Kais. Ohne ergänzende Maßnahmen werden die meisten Kais bei extremem Hochwasser (1:1250)

überfluten. Das Wasser wird dann hinter mehreren Kais über ein großes Gebiet mit dem Fluß zusammen strömen. Das Gebiet hinter den Kais würde dadurch zum strömungsführenden Hochwasserflußbett gehören. In der Praxis werden Gemeinden versuchen, die Gebiete hinter den Kais mit vorübergehenden Maßnahmen (Big Bags, Pumpen) trocken zu halten. Diese (erfolgreichen) Maßnahmen werden auf folgende Weise berücksichtigt:

- * **das Gebiet hinter den Kais gehört nicht zum strömungsführenden Hochwasserflußbett**, es wird als "der Strömung entzogen" angesehen.
- * **mit Ausnahme** des Gebiets hinter den Kais bei **Baarlo und Velden**. Dieses Gebiet **bleibt** - sofern es bei den maßgebenden Abflüssen auch tatsächlich mitströmt - auch für die Vorgaben **strömungsführendes Hochwasserflußbett**, da eine Erhöhung der Kais zu einer Wasserstands-erhöhung von 10 bis 30 cm führen würde. Diese Situation ist nicht dauerhaft. Nach der Durchführung der Vertiefungs- und Verbreiterungsarbeiten am Fluß, also nach 2005, wird ein wichtiger Teil dieses Gebiets nicht mehr strömungsführend sein.

Das auffangende Hochwasserflußbett

Das auffangende Hochwasserflußbett ist das Gebiet zwischen den Linien mit einer Überschwemmungswahrscheinlichkeit von 1:1250 jährlich (maßgebender Abfluß, entspricht derzeit einem Abfluß von 3935 m³/s), das nicht zum strömungsführenden Hochwasserflußbett gehört. Dazu gehören die Gebiete hinter den Kais, die nicht mehr zum strömungsführenden Hochwasserflußbett gehören.

Auf der **Grensmaas stromaufwärts von Maasbracht** ist das Gefälle des Flusses so groß, daß der Verlust an Auffangkapazität bei den maßgebenden Wasserständen nur eine relative geringe Auswirkung hat. In diesem Teil braucht der Verlust der Auffangkapazität daher auch nicht kompensiert zu werden.

Die Preisgabe der gesamten Auffangkapazität **flußabwärts von Maasbracht** führt zu Pegelanstiegen von etwa 20 cm flußabwärts entlang der eingedeichten Maas. Eine Kompensation der Auffangkapazität ist physisch nicht einfach. Daher muß in diesem Flußbereich eine große Zurückhaltung herrschen, wenn es um die Preisgabe von Auffangkapazitäten geht, und die Anwendung des Flußgesetzes ist absolut erforderlich.

III.2 Ausgangspunkte für die nicht eingedeichte Maas

Die Vorgaben für die nicht eingedeichte Maas entsprechen der allgemeinen Leitlinie für das Hochwasserflußbett, gegebenenfalls mit einigen spezifischen Ausarbeitungen. **Übereinstimmungen:**

- a. das Ziel
- b. die Einteilung in flußgebundene und sonstige Eingriffe
- c. der Bemessungsrahmen bei "nein, es sei denn"
- d. die Bedingungen hinsichtlich der "Lage und Ausführung (Milderung)", der "nachhaltigen Kompensation im strömungsführenden Hochwasserflußbett" und des "Schutzniveaus 1:1250 als Richtlinie".

Unterschiede:

- a. Unterschied bei den Vorgaben im Hinblick auf das strömungsführende und das auffangende Hochwasserflußbett.
- b. Bis 2005 ist eine Übergangssituation gegeben, nach deren Ablauf die Begrenzung des Hochwasserflußbettes erneut geprüft werden muß.
- c. Da die Strömungscharakteristika im Fluß unterschiedlich sind, können Gebiete unterschieden

werden, in denen die Anwendung der Leitlinie zu anderen Ergebnissen führt: für die Auffangkapazität erfolgt eine Unterscheidung sowohl in der Längsrichtung der Maas zwischen nördlich und südlich von Maasbracht als auch eine Unterscheidung zwischen Gebieten, die sich außerhalb bzw. innerhalb der fest umrissenen Konturen um bestehende Städte und Dörfer befinden.

- * **Raum für den Fluß:** die Gewährleistung eines unbehinderten Abflusses und Auffangs des Flußwassers.

Wie bei den eingedeichten Flüssen muß auch das Hochwasserflußbett der nicht eingedeichten Maas möglichst frei von neuen Behinderungen bleiben, und der Abfluß und die Auffangkapazität müssen erhalten oder sogar vergrößert werden können.

Der Fluß - und vor allem der Pegel der höchsten Abflußmengen - bestimmt im Grunde die Begrenzung des Hochwasserflußbettes. Der Anstieg der Höchstabflüsse beispielsweise durch klimatische Einflüsse hat direkte Auswirkungen auf die Begrenzung des Hochwasserflußbettes. Andererseits wird sich die Maas in den nächsten zehn Jahren durch die Verbreiterung und Vertiefung der Grensmaas sowie durch die Vertiefung der Sandmaas entscheidend verändern. Dadurch wird der Fluß besser in der Lage sein, höhere Wasserabflüsse aufzufangen. Die Lage des Hochwasserflußbettes wird dadurch um das Jahr 2005 anders sein als jetzt. Allgemein läßt sich feststellen, daß die Bebauung des Hochwasserflußbettes, auch hinter Kais, langfristig immer zu Lasten der Raums für das Flußwasser geht.

- * **Hochwasserschutz und Vermeidung von neuen Schadensfällen bei Überflutung**

Das Hochwasserflußbett entlang der nicht eingedeichten Maas ist relativ dicht bebaut. Hier gibt es keine primären Wasserwehre. Nach den Überschwemmungen der Jahre 1993 und 1995 wurden in einer Länge von 140 km Kaimauern angelegt, um die bestehenden Kerne vor Hochwasser zu schützen. Diese Kais sind mit Sommerkais vergleichbar; es handelt sich dabei ganz sicher nicht um Deiche. Sie bieten lediglich bei geringer Hochwasserbelastung Schutz. Bei Hochwasser wird vermutlich versucht werden, die Kais aufzukaden. Bei extrem hohen Abflüssen (beispielsweise der maßgebende Abfluß mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:1250 pro Jahr) muß daher die Möglichkeit einer Überflutung des Gebiets hinter dem Kai berücksichtigt werden. Baumaßnahmen hinter einem Kai ohne ergänzende Maßnahmen bieten daher keinen ausreichenden Schutz vor Schäden. Durch die Verbreiterung und Vertiefung des Flusses wird 2005 eine Senkung der Wasserstände gegeben sein, wodurch auch das Hochwasserflußbett kleiner sein wird. Das Schutzniveau der Kais wird dabei in etwa von 1:50 bis 1:250 ansteigen, nicht jedoch auf 1:1250 pro Jahr, dem Schutzniveau, dem Neubauten laut der Cie-Boertien-II-Empfehlung genügen müssen. Auch bei einem Schutzniveau von 1:250 bleibt eine Überflutung möglich, und es werden zusätzliche Maßnahmen zur Schadensvermeidung erforderlich sein.



Ministerium für Verkehr, Wasserwirtschaft und Öffentliche Arbeiten
Generaldirektorat Wasserwirtschaft und Öffentliche Arbeiten
Dienst für Stassen- und Wasserbautechnik